Statuten

Verein agrikultura – für Selbstbestimmung und Nachhaltigkeit in Landwirtschaft und Ernährung

Ennetbaden (AG)

23.03.2017
mit Änderungen vom 06.05.2020 und 04.09.2023

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein agrikultura – für Selbstbestimmung und Nachhaltigkeit in Landwirtschaft und Ernährung“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Bildung im Bereich nachhaltiger Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung sowie gesunder Ernährung
- Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches im Bereich nachhaltiger und selbstbestimmter Landwirtschaft
- Beratung für nachhaltige Agrar- und Ernährungskultur

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Ennetbaden, Aargau. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
Wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ist für Erreichung der konkreten gemeinnützigen Statutenzwecke dienlich und nicht in grösserem Umfang als für Erreichung der Ziele dienlich.
Der Vorstand legt Beginn und Ende des Vereinsjahres fest. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:
- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
b) den Tod oder die Auflösung bei Kollektivmitgliedern
c) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage per E-Mail im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedingen zwei Drittel der Stimmen aller teilnehmenden Mitglieder.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn ein Mitglied dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Nebst der physischen Versammlung kann sie auch online per Videokonferenz oder hybrid (physisch vor Ort mit Videokonferenz) durchgeführt werden.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassiererin und der Revisionsstelle;
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder, die in bedeutendem Masse aktiv für den Verein tätig sind, müssen die Mehrheit bilden; nur solche Personen können die Position des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden innehaben. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
Er darf nicht unangemessen entlohnt oder bevorteilt werden; die Erledigung von Tätigkeiten zur Vereinsorganisation erfolgt ehrenamtlich.

Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Für die Vertretung ist es ausrei-

chend, wenn zwei Vorstandsmitglieder handeln, wovon eine(r) ein Vorsitzender sein muss. Es gilt die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eine(r) ein Vorsitzende(r) sein muss.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Buchführung des Vereins
- Einstellung (Entlassung) der bezahlt und der ehrenamtlich Mitarbeitenden des Vereins.

Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören, aber Vereinsmitglieder bzw. Angehörige von Kollektivmitgliedern des Vereins sind. Sie werden jährlich gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital im Sinne des Vereinszwecks einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 23.3.2017 in Ennetbaden angenommen und am 06.05.2020 von der Mitgliederversammlung angepasst (Art. 5 und Art. 21). Die vorliegende Version der Statuten (mit Umbenennung «Generalversammlung» in «Mitgliederversammlung», Art.16: Möglichkeit der Online- oder Hybrid-Versammlung, Art. 25. Zuwendung bei Auflösung im Sinne des Vereinszwecks) wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 04.09.2023 angenommen.